

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fugen Intensivreiniger

Druckdatum: 11.06.2016 Materialnummer: 189 Seite 1 von 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Straße:

Ort:

Fugen Intensivreiniger

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Spezialreiniger für Fliesenfugen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Ofixol Chemie

Inh. Jörg Brüntrup Strothbachstr. 3 D-33689 Bielefeld

Telefon: +49 (0)5205 / 999 880 Telefax: +49 (0)5205 / 999 888

E-Mail: info@ofixol.de

Ansprechpartner: Jörg Brüntrup Telefon: +49 (0)5205 / 999 880

E-Mail: info@ofixol.de Internet: www.ofixol.de

1.4. Notrufnummer: Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin

+49 30 30686 790

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenkategorien:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautätz. 1A

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenschäd. 1

Gefahrenhinweise:

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

2-Butoxy-ethanol (vgl. Butylglykol) Isotridecanol, ethoxyliert (>5 - 20 EO)

Dinatriummetasilikat

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate

Signalwort: Gefahr

Piktogramme:



Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke

sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fugen Intensivreiniger

Druckdatum: 11.06.2016 Materialnummer: 189 Seite 2 von 10

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien:

<5 % nichtionische Tenside, <5 % anionische Tenside, wasserlösliche Lösemittel

Weitere Inhaltsstoffe: Farb- und Duftstoffe.

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.		
	Einstufung gemäß Verordnung (E	G) Nr. 1272/2008 [CLP]	•		
111-76-2	2-Butoxy-ethanol (vgl. Butylglyko)		5 - < 10 %	
	203-905-0	603-014-00-0			
	Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, Acute	Tox. 4, Eye Irrit. 2, Skin Irri	t. 2; H332 H312 H302 H319 H315		
7320-34-5	Tetrakaliumpyrophosphat			1 - < 5 %	
	230-785-7				
	Eye Irrit. 2; H319				
69011-36-5	Isotridecanol, ethoxyliert (>5 - 20	1 - < 5 %			
	500-241-6				
	Acute Tox. 4, Eye Dam. 1; H302 I				
6834-92-0	Dinatriummetasilikat	1 - < 5 %			
	229-912-9	014-010-00-8			
	Skin Corr. 1B, STOT SE 3; H314				
85536-14-7	Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sed	1 - < 5 %			
	287-494-3				
	Acute Tox. 4, Skin Corr. 1C; H302				

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004

< 5~% Phosphate, < 5~% nichtionische Tenside, < 5~% aromatische Kohlenwasserstoffe.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt

Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung wechseln. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Falls das Produkt in die Augen gelangt, sofort bei geöffnetem Lidspalt mit viel Wasser mindestens 5 Minuten spülen. Anschließend Augenarzt konsultieren. Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser





gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fugen Intensivreiniger

Druckdatum: 11.06.2016 Materialnummer: 189 Seite 3 von 10

ausspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Hinweise bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Das Produkt selbst brennt nicht.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt selbst brennt nicht. Im Brandfall können entstehen: Kohlendioxid (CO2). Kohlenmonoxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Es sind keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten





gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fugen Intensivreiniger

Druckdatum: 11.06.2016 Materialnummer: 189 Seite 4 von 10

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Nahrungs- und Futtermitteln.

Lagerklasse nach TRGS 510: 10-13

7.3. Spezifische Endanwendungen

Spezialreiniger für Fliesenfugen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m³	F/m³	Spitzenbegr.	Art
111-76-2	2-Butoxyethanol	10	49		4(II)	

Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

CAS-Nr.	Bezeichnung	Parameter	Grenzwert	Unters material	Proben Zeitpunkt
111-76-2	2-Butoxyethanol	Butoxyessigsäure	100 mg/l	U	С

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung					
DNEL Typ		Expositionsweg	Wirkung	Wert		
85536-14-7	Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate					
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig		dermal	systemisch	170 mg/kg KG/d		
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig		inhalativ	systemisch	12 mg/m³		

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung				
Umweltkompart	Umweltkompartiment				
85536-14-7 Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate					
Süßwasser		0,268 mg/l			
Süßwasser (intermittierende Freisetzung)		0,0167 mg/l			
Meerwasser	Meerwasser				
Meeressediment		8,1 mg/kg			
Mikroorganismen in Kläranlagen 3,43 mg		3,43 mg/l			

Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Bei vorschriftsmäßiger Anwendung werden die Grenzwerte weit unterschritten . Eine Gesundheitsgefährdung ist nicht zu befürchten.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Nach Arbeitsende Hände und Gesicht waschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Augen-/Gesichtsschutz

Dicht schließende Schutzbrille. Bei Ab- und Umfüllen.





gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fugen Intensivreiniger

Druckdatum: 11.06.2016 Materialnummer: 189 Seite 5 von 10

Handschutz

Handschutz: nicht erforderlich.

Körperschutz

Körperschutz: nicht erforderlich.

Atemschutz

Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig Farbe: rot

Geruch: produktspezifisch

Prüfnorm

pH-Wert (bei 20 °C): 12,4 DIN 19261

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt:

Siedebeginn und Siedebereich:

Sublimationstemperatur:

Erweichungspunkt:

Nicht bestimmt.

Flammpunkt:

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Entzündlichkeit

Feststoff: Nicht bestimmt.
Gas: Nicht bestimmt.

Explosionsgefahren

Nicht explosionsgefährlich.

Untere Explosionsgrenze:

Obere Explosionsgrenze:

Nicht bestimmt.

Zündtemperatur:

Nicht bestimmt.

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff: Nicht bestimmt.
Gas: Nicht bestimmt.
Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

Brandfördernde Eigenschaften

Nicht brandfördernd.

Dampfdruck: 23 hPa

(bei 20 °C)

Dampfdruck: 123 hPa

(bei 50 °C)

Dichte (bei 20 °C): 1,04 g/cm³
Schüttdichte: Nicht anwendbar.
Wasserlöslichkeit: Nicht bestimmt.

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

Nicht bestimmt.

Verteilungskoeffizient: Nicht bestimmt.

Dyn. Viskosität: Nicht bestimmt.





gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fugen Intensivreiniger

Druckdatum: 11.06.2016 Materialnummer: 189 Seite 6 von 10

Kin. Viskosität:

Auslaufzeit:

Nicht bestimmt.

Dampfdichte:

Nicht bestimmt.

Verdampfungsgeschwindigkeit:

Nicht bestimmt.

Lösemitteltrennprüfung:

Nicht durchgeführt.

Lösemittelgehalt:

5,00 %, Wasser: >80 %

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: Nicht bestimmt.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen (Raumtemperatur) stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Bedingungen (Raumtemperatur) stabil.

10.5. Unverträgliche Materialien

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Es gibt keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch selbst.

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis		Spezies	Quelle
111-76-2	2-Butoxy-ethanol (vgl. Butylglykol)				
	oral	LD50	470 mg/kg	Ratte	
	dermal	ATE	1100 mg/kg		
	inhalativ Dampf	ATE	11 mg/l		
	inhalativ Aerosol	ATE	1,5 mg/l		
69011-36-5	Isotridecanol, ethoxyliert (>5 - 20 EC))			
	oral	LD50 mg/kg	300-2000	Ratte.	
85536-14-7	Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Al	kylderivate			
	oral	LD50	1470 mg/kg	Ratte.	
	dermal	LD50	2000 mg/kg	Ratte	

Reiz- und Ätzwirkung

Reizt die Augen. Reizwirkung am Auge: reizend. Reizwirkung an der Haut: schwach reizend.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fugen Intensivreiniger

Druckdatum: 11.06.2016 Materialnummer: 189 Seite 7 von 10

Sensibilisierende Wirkungen

Es gibt keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch selbst.

Spezifische Wirkungen im Tierversuch

Es gibt keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch selbst.

Sonstige Angaben zu Prüfungen

Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

CAS-Nr.	Bezeichnung						
	Aquatische Toxizität	Dosis		[h] [d]	Spezies	Quelle	
111-76-2	2-Butoxy-ethanol (vgl. Butylglyk	ol)					
	Akute Fischtoxizität	LC50	1490 mg/l	96 h	Lepomis macrochirus		
69011-36-5	Isotridecanol, ethoxyliert (>5 - 20 EO)						
	Akute Fischtoxizität	LC50	1-10 mg/l	96 h	Cyprinus carpio (Karpfen)		
	Akute Algentoxizität	ErC50	1-10 mg/l	72 h	Scenedesmus subspicatus		
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	1-10 mg/l	48 h	Daphnia magna		
85536-14-7	Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-se	c-Alkylderiv	rate				
	Akute Fischtoxizität	LC50	1-10 mg/l	96 h	Lepomis macrochirus		
	Akute Algentoxizität	ErC50	1-10 mg/l		Alge		
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	1-10 mg/l	48 h	Daphnia		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt ist biologisch abbaubar.

	T						
CAS-Nr.	Bezeichnung						
	Methode	Wert	d	Quelle			
	Bewertung	•					
69011-36-5	Isotridecanol, ethoxyliert (>5 - 20 EO)						
	OECD-Richtlinie 301 A >70 % 28 Lieferant						
	leicht biologisch abbaubar						
	OECD-Richtlinie 301 B	>60 %	28				
	leicht biologisch abbaubar						
85536-14-7	Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate						
	OECD 301B ISO 9439, 92/69/EWG,C.4-C	>60 %	28	Lieferant			
	leicht biologisch abbaubar						

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Aufgrund der vorliegenden Daten zu Eliminierbarkeit/Abbau und Bioakkumulationspotential ist eine längerfristige Schädigung der Umwelt unwahrscheinlich.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
111-76-2	2-Butoxy-ethanol (vgl. Butylglykol)	0,81 (25°C)
85536-14-7	Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate	3,2-3,32

12.4. Mobilität im Boden

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.





gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fugen Intensivreiniger

Druckdatum: 11.06.2016 Materialnummer: 189 Seite 8 von 10

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Nicht zu erwarten.

Weitere Hinweise

Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Abfallschlüsselnummer 200129: Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Geringe Mengen: Mit viel Wasser verdünnen.

Abfallschlüssel Produkt

200129 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle

aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen; Getrennt gesammelte

Fraktionen (außer 15 01); Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

150102 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.);

Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle);

Verpackungen aus Kunststoff

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Wasser (mit Reinigungsmittel). Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer: UN1719

14.2. Ordnungsgemäße ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

UN-Versandbezeichnung: (Dinatriumtrioxosilicat)

8 14.3. Transportgefahrenklassen: 14.4. Verpackungsgruppe: Ш 8 Gefahrzettel: Klassifizierungscode: C5 Sondervorschriften: 274 Begrenzte Menge (LQ): 5 L Beförderungskategorie: 3 80 Gefahrnummer: Tunnelbeschränkungscode: Ε

Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

Freigestellte Menge: E1

Binnenschiffstransport (ADN)

14.1. UN-Nummer: UN1719

14.2. Ordnungsgemäße ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

8

UN-Versandbezeichnung: (Dinatriumtrioxosilicat)

14.3. Transportgefahrenklassen:



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fugen Intensivreiniger

Druckdatum: 11.06.2016 Materialnummer: 189 Seite 9 von 10

14.4. Verpackungsgruppe:IIIGefahrzettel:8Klassifizierungscode:C5Sondervorschriften:274Begrenzte Menge (LQ):5 L

Sonstige einschlägige Angaben zum Binnenschiffstransport

Freigestellte Menge: E1

Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer: UN1719

14.2. Ordnungsgemäße ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Disodium

UN-Versandbezeichnung: Trioxosilicate)

14.3. Transportgefahrenklassen:814.4. Verpackungsgruppe:IIIGefahrzettel:8Sondervorschriften:223, 274Begrenzte Menge (LQ):5 LEmS:F-A, S-B

Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschiffstransport

Freigestellte Menge: E1

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Informationen verfügbar.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur VOC-Richtlinie 5 % (52 g/l)

2004/42/EG:

Zusätzliche Hinweise

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Nationale Vorschriften

Technische Anleitung Luft I: 5.2.1: Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub bei m > 0.2 kg/h: Konz. 20

mg/m³ bzw. bei <= 0.2 kg/h: Konz. 0.15 g/m³

Anteil: 4,00 %

Technische Anleitung Luft II: 5.2.5: Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff bei m >= 0.50

kg/h: Konz. 50 mg/m³

Anteil: 0,05 %

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend

Status: Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben





gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fugen Intensivreiniger

Druckdatum: 11.06.2016 Materialnummer: 189 Seite 10 von 10

Abkürzungen und Akronyme

vPvB = very persistent, very bioaccumulative PBT = persistent, bioaccumulative, toxic

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335 Kann die Atemwege reizen.

Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)